

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/13 S

L 5 KR 565/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 342/12 (SG Münster)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2013 - L 5 KR 565/12 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 22.3.2013 für den Kläger bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers einen Rechtsanwalt als besonderen Vertreter bestellt. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und von dort am 16.4.2013 an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 7.4.2013 "Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde an das BSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Das LSG wird - ungeachtet der hier erfolgten Verwerfung der Beschwerde - in eigener Zuständigkeit zu prüfen haben, ob der Kläger in der Sache eine Anhörungsrüge (§ 178a SGG) erhoben hat.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung des § 193 SGG.

